

Hochschule Vechta

Institut für Interdisziplinäre Gerontologie

Diplomprüfungsordnung

für den

Aufbau- und Ergänzungsstudiengang Gerontologie

an der Hochschule Vechta

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Prüfung	3
§ 2	Hochschulgrad	3
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 4	Wesentliche Studieninhalte	3
§ 5	Prüfungsausschuß	4
§ 6	Prüfende	5
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 8	Art und Umfang der Diplomprüfung	7
§ 9	Zulassung zu den Fachprüfungen	7
§ 10	Prüfungsvorleistungen	8
§ 11	Art der Prüfungsleistungen	9
§ 12	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	9
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote	10
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 15	Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 16	Zulassung zur Diplomarbeit	12
§ 17	Diplomarbeit	13
§ 18	Wiederholung der Diplomarbeit	14
§ 19	Gesamtergebnis der Diplomprüfung	15
§ 20	Zeugnisse und Bescheinigungen	15
§ 21	Ungültigkeit der Prüfung	16
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakte	16
§ 23	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	16
§ 24	Inkrafttreten	17

Diplomprüfungsordnung
für den Aufbau- und Ergänzungsstudiengang Gerontologie
an der Hochschule Vechta

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Aufbau- und Ergänzungsstudiengangs Gerontologie. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte Fachkenntnisse für die Berufspraxis erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule Vechta den Hochschulgrad „Diplom-Gerontologin“ bzw. „Diplom-Gerontologe“ (abgekürzt „Dipl.-Geront.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Aufbau- und Ergänzungsstudiengang ist berufsbegleitend. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung fünf Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomprüfung im fünften Semester abschließen können.

§ 4

Wesentliche Studieninhalte

- (1) Der Aufbau- und Ergänzungsstudiengang umfaßt zwei Studienschwerpunkte, von denen die Studierenden durch Gewichtung der Prüfungsvorleistungen nach den Anlagen 3

(Aufbaustudiengang) bzw. 4 (Ergänzungsstudiengang) einen Haupt- und einen Nebenschwerpunkt wählen.

(2) Studienschwerpunkt I ist Management und Sozialplanung mit den Fachgebieten:

Betriebswirtschaft (Gesundheitsökonomie, Organisationsanalyse und -entwicklung, operatives und strategisches Management),
Rechtswissenschaft (Rechtsgrundlagen der Altenhilfe / Altenarbeit), Arbeits- und Sozialrecht, Betreuungs- und Haftungsrecht, Privatrecht),
Sozialpolitik (Das System der sozialen Sicherung, Sozialplanung und -berichterstattung, Professionalität, Ehrenamtlichkeit und Selbsthilfe).

Studienschwerpunkt II ist Rehabilitation und Altenhilfe mit den Fachgebieten:

Geragogik (Bildung im Alter, Biographisch orientierte Altenarbeit, Freizeitgestaltung von und mit älteren Menschen),
Sozialarbeit (Sozialarbeit mit älteren Menschen, Altenberatung, Kommunikation und Interaktion in Gruppen),
Rehabilitation / Pflege (Geriatrische und gerontopsychiatrische Krankheitsbilder, Rehabilitation, psychosoziale Versorgung, Pflegekonzepte und Pflegestandards).

(3) Das Studium ist in beiden Schwerpunkten so aufgebaut, daß zunächst Grundwissen und in der weiteren Semesterabfolge differenzierteres und spezifischeres gerontologisches Wissen sowie Methoden, Konzepte und Perspektiven zur Problemlösung vermittelt werden.

(4) Das Studium ist konsequent interdisziplinär und praxisbezogen angelegt, wobei besonderer Wert auf die Weiterentwicklung der Fähigkeiten zur Analyse der psychologischen und sozialen Bedingungen im Berufsfeld sowie die Weiterentwicklung der Fertigkeiten zu deren praktischer Umsetzung gelegt wird.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächliche Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von

Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. In jedem Fall muß eine oder einer der Prüfenden Professorin oder Professor des Fachbereichs sein.

- (2) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, schriftlich bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 5 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Alle an der Diplomprüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 Sätze 2 und 3 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 Abs. 2 NHG Anwendung.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 8

Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung erfolgt in einem zusammenhängenden Abschnitt, in der Regel im fünften Semester.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus:
 1. einer Fachprüfung im Hauptschwerpunkt,
 2. einer Fachprüfung im Nebenschwerpunkt,
 3. der Diplomarbeit,
 4. einer Fachprüfung zur Thematik der Diplomarbeit.

§ 9

Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den Fachprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zugelassen wird, wer
 1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
 2. mindestens im letzten Semester vor der Meldung zu den Fachprüfungen an der Hochschule Vechta im Aufbau- oder im Ergänzungsstudiengang Gerontologie immatrikuliert war,

3. die nach der Anlage 3 (Aufbaustudiengang) oder Anlage 4 (Ergänzungsstudiengang) erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.
- (3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen
1. Nachweise nach Absatz 2,
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
 3. eine Erklärung über den gewählten Haupt- und Nebenschwerpunkt,
 4. ggf. Vorschläge für Prüfende,
 5. eine Erklärung, ob Fachprüfungen als Gruppenprüfungen durchgeführt werden sollen.
- Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß ein Prüfling auf deren oder dessen Antrag auch dann zu den Fachprüfungen zugelassen wird, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 3 vorliegen. Dies setzt voraus, daß die fehlenden Prüfungsvorleistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Es gilt § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (7) Für einen Rücktritt des Prüflings nach Zulassung zu den Fachprüfungen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Prüfungsvorleistungen

- (1) Die notwendigen Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 3 (Aufbaustudiengang) und Anlage 4 (Ergänzungsstudiengang) geregelt.
- (2) Folgende Arten von Prüfungsvorleistungen sind möglich:
1. Qualifizierter Seminarschein (Absatz 3),

2. Praxisbericht (Absatz 8).
- (3) Ein qualifizierter Seminarschein setzt die Erarbeitung eines Referates (Absatz 4) oder eines Entwurfs (Absatz 5) oder einer Klausur (Absatz 6) oder einer Hausarbeit (Absatz 7) und deren Benotung voraus; hierfür gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Ein Referat umfaßt
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.
- (6) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines festgesetzten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Stunde.
- (7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel vier Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen verlängert werden.
- (8) Ein Praxisbericht umfaßt die Darstellung der organisatorischen und konzeptionellen Gegebenheiten eines Berufsfeldes der Altenhilfe/Altenarbeit und dessen kritische Bewertung vor dem Hintergrund eigener Berufserfahrungen.

§ 11

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistung ist - mit Ausnahme der Diplomarbeit - nur die Form der mündlichen Prüfung möglich. Prüfungsdauer und Prüfungsanforderungen sind in Anlage 5 geregelt. Die Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal drei Prüflingen abgelegt werden. Im Falle einer Gruppenprüfung erhöht sich die Prüfungsdauer entsprechend der Gruppengröße. Die Prüfungsleistung muß für jeden Prüfling inhaltlich und zeitlich deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

§ 12

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfenden (§ 6 Abs. 1, § 11 Abs. 2) bewertet.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	befriedigend,

bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	nicht ausreichend.

- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist.
- (6) Bei der Bildung einer Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 3. die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt oder sich zur Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht meldet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis oder Rücktritt die Rechtsfolge des § 14 Abs. 1 eintritt. Es ist weiter darauf hinzuweisen, daß bei erneutem Nichtbestehen die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden gilt, soweit nicht die Voraussetzung für einen weiteren Wiederholungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 16

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zugelassen wird, wer
 1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
 2. mindestens im letzten Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Hochschule Vechta im Aufbau- oder im Ergänzungsstudiengang Gerontologie immatrikuliert war,
 3. die nach der Anlage 3 (Aufbaustudiengang) oder Anlage 4 (Ergänzungsstudiengang) erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.
- (3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen
 1. Nachweise nach Absatz 2,

2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
3. eine Erklärung über den gewählten Haupt- und Nebenschwerpunkt,
4. ggf. Vorschläge für Prüfende,
5. eine Erklärung, ob die Diplomprüfung als Gruppenarbeit durchgeführt werden soll.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, einen Prüfling auf deren oder dessen Antrag auch dann zur Diplomarbeit zuzulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 3 vorliegen. Dies setzt voraus, daß die fehlenden Prüfungsvorleistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Es gilt § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (7) Für einen Rücktritt des Prüflings nach Zulassung zur Diplomarbeit gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 17

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Diplomarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit mit maximal drei Prüflingen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem prüfungsberechtigten Angehörigen des Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Prüfungsberechtigten oder einem Prüfungsberechtigtem festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. In jedem Fall muß eine oder einer der Prüfenden Professorin oder Professor des Fachbereichs sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post gilt die Frist als gewahrt, wenn das Datum des Poststempels mit dem letzten Tage der Frist übereinstimmt.
- (8) Wird bei der Diplomarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. § 14 Abs. 2, Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.
- (9) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten. Jede und jeder Prüfende hat die wesentlichen Inhalte der Diplomarbeit,

die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten und zu unterschreiben.

(10) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 13 Abs. 2 bis 4 und 6.

§ 18

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 17 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

§ 19

Gesamtergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsteile nach § 8 Abs. 2 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 5 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und für die Diplomarbeit. Dabei wird die Diplomarbeit dreifach gewichtet. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann nach Maßgabe von Anlage 5 von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindruckes den Leistungsstand der Studentin oder des Studenten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.
- (3) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eines ihrer Mitglieder bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 20

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Beim Verlassen der Hochschule oder beim

Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

- (3) Ist eine Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, ist der Bescheid nach Absatz 2 Satz 1 mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist in diesem Fall ohne Antrag zusätzlich die Bescheinigung über die erbrachten und noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen auszustellen. Auf Antrag der oder des Studierenden wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen aufweist.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung und der Diplomarbeit Einsicht in die Prüfungsprotokolle, in seine Diplomarbeit mit den Bemerkungen der Prüfenden und in die Niederschriften zur Diplomarbeit gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß gemäß den § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt der Prüfling im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. Die Prüfungsordnung vom 26.06.1991 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage 1

Hochschule Vechta

Fachbereich 1

Diplomurkunde

Die Hochschule Vechta,
Fachbereich 1
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr^{*)}

geboren am

in

den Hochschulgrad

Diplom-Gerontologin / Diplom-Gerontologe^{*)}

(abgekürzt: Dipl.-Geront.)

nachdem sie/er^{*)} die Diplomprüfung im Aufbau- oder Ergänzungsstudiengang^{*)}

Gerontologie

im Schwerpunkt Management und Sozialplanung/Rehabilitation und Altenhilfe^{*)}

am

nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom

bestanden hat.

Vechta, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan^{*)}

Die/Der Vorsitzende^{*)} des
Prüfungsausschusses Gerontologie

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Hochschule Vechta
Fachbereich 1

Zeugnis
über die Diplomprüfung

Frau/Herr*⁾

geboren am in Ort

hat die Diplomprüfung im Aufbau- oder Ergänzungsstudiengang*⁾

Gerontologie

mit der Gesamtnote bestanden.

Fachprüfungen

Beurteilungen

Hauptschwerpunkt

Nebenschwerpunkt

Diplomarbeit

Prüfung zur Thematik der Diplomarbeit

Thema der Diplomarbeit:

Vechta, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan*⁾

Die/Der Vorsitzende*⁾ des
Prüfungsausschusses Gerontologie

*⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung im Aufbaustudiengang nach § 10 Abs. 1

1. Semester: Je zwei qualifizierte Seminarscheine aus den beiden Schwerpunkten nach § 4 Abs. 2.
- Einen Praxisbericht über berufliche Erfahrungen in einem Bereich der Arbeit mit älteren/alten Menschen.
- 2.-4. Semester: Je Semester zwei qualifizierte Seminarscheine im von der oder dem Studierenden gewählten Hauptschwerpunkt nach § 4 Abs. 2.
- Je Semester einen qualifizierten Seminarschein im von der oder dem Studierenden gewählten Nebenschwerpunkt nach § 4 Abs. 2.

Anlage 4

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung im Ergänzungsstudiengang nach § 10 Abs. 1

- 1. Semester:** Je zwei qualifizierte Seminarscheine aus den beiden Schwerpunkten nach § 4 Abs. 2.
- Einen qualifizierten Seminarschein 'Modelle und Methoden empirischer Sozialforschung I'.
- Einen Praxisbericht über berufliche Erfahrungen in einem Bereich der Arbeit mit älteren/alten Menschen.
- 2. Semester:** Zwei qualifizierte Seminarscheine im von der oder dem Studierenden gewählten Hauptschwerpunkt nach § 4 Abs. 2.
- Einen qualifizierten Seminarschein im von der oder dem Studierenden gewählten Nebenschwerpunkt nach § 4 Abs. 2.
- Einen qualifizierten Seminarschein 'Modelle und Methoden empirischer Sozialforschung II'.
- 3. Semester:** Zwei qualifizierte Seminarscheine im von der oder dem Studierenden gewählten Hauptschwerpunkt nach § 4 Abs. 2.
- Einen qualifizierten Seminarschein im von der oder dem Studierenden gewählten Nebenschwerpunkt nach § 4 Abs. 2.
- Einen qualifizierten Seminarschein 'Modelle und Methoden empirischer Sozialforschung III'.
- 4. Semester:** Zwei qualifizierte Seminarscheine im von der oder dem Studierenden gewählten Hauptschwerpunkt nach § 4 Abs. 2.
- Einen qualifizierten Seminarschein im von der oder dem Studierenden gewählten Nebenschwerpunkt nach § 4 Abs. 2.
- Einen qualifizierten Seminarschein 'Modelle und Methoden empirischer Sozialforschung IV'.

Anlage 5

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 1

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	Gewichtungsfaktoren
Prüfung im Hauptschwerpunkt (§ 8 Abs. 2 Nr. 1)	Mündliche Prüfung Dauer 45 Min. mit zwei Themen aus den Fachgebieten	Darstellung des aktuellen Standes der wissenschaftlichen Diskussion und Herleitung von Bezügen zu anderen Fachgebieten bzw. zu praktischen Anwendungs- feldern.	1
Prüfung im Nebenschwerpunkt (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)	des gewählten Schwerpunktes (§ 4 Abs. 1 und 2)		1
Diplomarbeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 3)	Schriftliche Prüfung Bearbeitungszeit vier Monate	Wissenschaftliche Bearbeitung einer gerontologischen Fragestellung	3
Prüfung zur Thematik der Diplomarbeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 4)	Mündliche Prüfung Dauer 30 Minuten	Diskussion der Thesen und Ergebnisse der Diplomarbeit	1